

S A T Z U N G

zur Aufstellung des Bebauungsplans "Am Isemanweg"

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466), § 22 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 127) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert am 18.12.1995, hat der Gemeinderat der Stadt Gernsbach am 05.03.1997 den Bebauungsplan "Am Isemanweg" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 24.04.1996 maßgebend.

§ 2

Inhalt des Bebauungsplans

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind nach § 9 Abs. 1 Ziffer 6 BauGB maximal 3 Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.
- (2) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches wird nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO offene Bauweise - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig - festgesetzt.

§ 3

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan "Am Isemanweg" besteht aus:

1. Übersichtsplan Maßstab 1 : 5000 als Bestandteil des Lageplans
2. Lageplan Maßstab 1 : 1500 vom 24.04.1996

Die Begründung ist dem Bebauungsplan beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

§ 4

Inkrafttreten

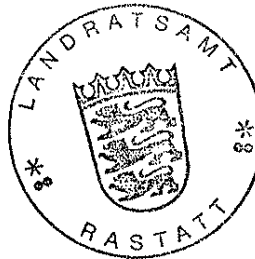
Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Gernsbach, den 02.06.1997



D. Knittel
Dieter Knittel
Bürgermeister

Keine Beanstandungen
gemäß § 11 (3) BauGB
Rastatt, den 07.07.97



F. A. Seelmann
- Seelmann -

Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) nach § 12 BauGB bekanntgemacht am 17.07.1997 im Amtlichen Mitteilungsblatt.
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Gernsbach, den 15.01.1998



Krause
Stadt Gernsbach
Stadtbauamt -